

TOP 3.6.3 Fachkräftestipendium

Abteilung Arbeitsmarkt und Integration (Silvia Hofbauer)

1. Hintergrund

Im AMS-Verwaltungsrat wurde im September, wie bereits berichtet, ein Arbeitsmarktpaket beschlossen, das neben der Aufstockung des Personals im AMS um 400 Personen auch den Ausbau mehrerer Fördermaßnahmen zum Inhalt hatte. Darunter auch die von AN-Seite seit Längerem geforderte Wiedereinführung des Fachkräftestipendiums für 6.500 Neueintritte in den Jahren 2017/18 mit einer Verlängerungsoption für 2019.

Aufgrund dieses Grundsatzbeschlusses wurde im Verwaltungsrat am 6. Oktober die neue Förderrichtlinie für das Fachkräftestipendium beschlossen

2. Inhalt

Die Bedingungen für den Erhalt des Fachkräftestipendiums haben sich gegenüber der vorherigen Richtlinie grundsätzlich nicht geändert. Danach ist eine maximal dreijährige Förderung einer Ausbildung mit einer Mindestwochenstundenanzahl von 20 Stunden und einer Mindestdauer von drei Monaten möglich.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Liste der förderbaren Ausbildungen:

- Die gesetzlich vorgegebene Ausrichtung auf jene Berufe, nach denen besondere Nachfrage besteht, bleibt grundsätzlich bestehen.
- Für PflichtschulabsolventInnen wird die Liste der möglichen Kurse für die Vorbereitung der außerordentlichen Lehrabschlussprüfung (LAP) von den „Mangelberufen“ auf alle Lehrberufe ausgeweitet.
- Zusätzlich erhalten PflichtschulabsolventInnen die Möglichkeit einer Förderung der Kurskosten, was für andere Zielgruppen während des Fachkräftestipendiums nicht vorgesehen ist.
- Bei den Pflegeberufen wird der Gesetzesreform der Pflegeausbildungen (GuKG) und den daraus absehbaren Entwicklungen Rechnung getragen. In Zukunft werden weiterhin die schulische Ausbildung zur diplomierten Krankenpflege und jetzt auch die Ausbildung zur Pflegefachassistenz gefördert. Nicht gefördert wird die Pflegeassistenz, die die Ausbildung zur Pflegehilfe ersetzt.
- Darüber hinaus wird die Liste der bereits 2015 förderbaren Ausbildungen übernommen.
- Das Fachkräftestipendium wird für jene Ausbildungen möglich sein, die frühestens am 1.1.2017 und spätestens am 31.12.2018 beginnen.

3. Bewertung aus AN-Sicht

Die baldige konkrete Umsetzung des Grundsatzbeschlusses durch den Beschluss der Förderrichtlinie war notwendig, um den tatsächlichen Neubeginn mit Jänner 2017 und die frühzeitige Information möglicher InteressentInnen und der AMS BeraterInnen sicherzustellen. Daher war auch ein rascher Kompromiss erforderlich.

Grundsätzlich wird aus AN-Sicht eine möglichst breite Liste befürwortet, um möglichst vielen Menschen die Chance auf eine neue Ausbildung zu ermöglichen. Allerdings muss dabei das Mengengerüst der maximalen Zahl von 6.500 neuen TeilnehmerInnen berücksichtigt werden, was eine sehr weite Liste unmöglich macht.

Eine Förderung der Pflegeassistenz wurde weder von AMS und Sozialministerium noch von den Arbeitgebern befürwortet. Die Begründung des AMS, dass die Aufnahme der Pflegeassistenz zu einer extremen Nachfrage dieser Ausbildung und damit zu einer neuerlichen vorzeitigen Beendigung des Instruments führen könnte, ist nicht von der Hand zu weisen. Ein erneutes vorzeitiges Aussetzen des Fachkräftestipendiums war aber aus AN-Sicht unbedingt zu vermeiden.

Die erweiterten Fördermöglichkeiten für Menschen, deren höchste abgeschlossene Ausbildung der Pflichtschulabschluss ist, sind angesichts des deutlich erhöhten Arbeitslosigkeitsrisikos dieser Personengruppe jedenfalls positiv zu bewerten. Es wird jedoch keine übermäßige Inanspruchnahme erwartet, da es in vielen Bereichen auch alternative Angebote des AMS gibt.